

- die Betriebsarchive der Leiter des Betriebes
oder ein von ihm beauftragter leitender Mitarbeiter
- die Archive wissenschaftlicher Einrichtungen
der Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung oder ein von ihm beauftragter leitender Mitarbeiter
- die Verwaltungsarchive der Leiter des für das Verwaltungswirtschaftsarchiv zuständigen Organs, des Betriebes bzw. der Einrichtung oder ein von ihm beauftragter leitender Mitarbeiter

§3

Die Benutzungserlaubnis erteilt bei Antragstellern mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik für

- das Deutsche Zentralarchiv, die Staatsarchive und die Historischen Staatsarchive
*
der Leiter der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern
- die Kreisarchive und die Stadtarchive der Stadtkreise, die Stadtarchive der kreisangehörigen Städte und die Archive der Gemeinden
der Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. der Stadt
- die Betriebsarchive der Leiter des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs
- die Archive wissenschaftlicher Einrichtungen
der Leiter des zentralen Organs, dem die Einrichtung untersteht, oder ein von ihm beauftragter leitender Mitarbeiter

§4

(1) Der Benutzungsantrag hat zu enthalten:

Name und Vorname des Antragstellers, Beruf, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz, Anschrift zur Zeit der Benutzung, Auftraggeber, Zweck der Benutzung, Thema der Benutzung.

(2) Wird im Laufe der Benutzung das Thema gewechselt oder erweitert, ist ein neuer Antrag zu stellen.

§5

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn
- die Sicherung staatlicher Interessen dies erfordert,

- das betreffende Archivgut vorrangig für staatliche Aufgaben benötigt wird,
- der Erhaltungs- oder Ordnungszustand des betreffenden Archivgutes eine Benutzung nicht zuläßt,
- es sich um Archivgut handelt, für das auf Grund von Depositatverträgen eine Einsichtnahme nicht gegeben ist.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn diese durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurde oder die Benutzungsbestimmungen nicht eingehalten wurden.

(3) In Zweifelsfällen über die Erteilung oder Entziehung einer Erlaubnis entscheidet das zuständige übergeordnete Organ.

§6

(1) Die Benutzungserlaubnis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gilt für das laufende Kalenderjahr.

(2) Die Benutzungserlaubnis für Bürger, anderer Staaten ist jeweils auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt.

§7

(1) Die Benutzung von Archivgut darf nur im Archiv im Rahmen der erteilten Benutzungserlaubnis erfolgen.

(2) "Die Benutzer können die Handbibliothek des Archivs durch Vermittlung des Benutzerdienstes in Anspruch nehmen.

(3) Das Archivgut und die Findbehelfe sind vom Benutzer sorgfältig zu behandeln. Jede Veränderung der Ordnung, jedes Beschriften, Durchstreichen, Unterstreichen, Radieren, Ausschneiden, Durchpausen usw. ist untersagt. Der Benutzer ist für die von ihm an Archivgut verursachten Schäden haftbar.

(4) Das Archivgut ist unmittelbar nach der Benutzung im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Dem Benutzerdienst ist mitzuteilen, ob die Benutzung beendet ist oder ob sie fortgesetzt wird.

(5) Das Archivgut kann vom Archiv auch während der Benutzung jederzeit zurückverlangt werden.

§8

(1) Die Versendung von Archivgut innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke der Benutzung ist in Ausnahmefällen zulässig.

(2) Eine Versendung erfolgt nur an staatliche Archive oder an wissenschaftliche Bibliotheken. Die Sicherheit und ordnungsgemäße Behandlung des Archivgutes muß gewährleistet sein.

(3) Die Versendung von Archivgut an Archive anderer Staaten erfolgt nur auf Grund zwischenstaatlicher Übereinkommen. %

(4) Die durch die Versendung entstehenden Kosten hat der Benutzer zu tragen.